Anzeige für ein Brauchtumsfeuer auf dem Gebiet der Gemeinde Kerken

(muss bis spätestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer vorliegen)

Anzeige eines Brauchtumsfe	euers als	
Osterfeuer	Martinsfeuer	
		20 20 20
am	um	für die Dauer von
Datum, evtl. Ersatztermin	Uhrzeit	Stunden
auf dem Grundstück		
Ort/Ortsteil	Strasse, Hausnummer	ggfls. nähere Lagebezeichnung
Veranstalter	Verantwortlich	
Organisation	Name, Vorname	Anschrift
Aufsichtsperson 1	Aufsichtsperson 2	Aufsichtsperson 3
Name, Vorname, Alter	Name, Vorname, Alter	falls vorhanden
Teilnehmerkreis	T secontlish	
und Personenzahl (ca)	☐ öffentlich	☐ privat
und 1 0.55.		
Brandgut		Feuerstelle
Was soll verbrannt weden?		Größe (Breite x Höhe x Tiefe)
Abstandsflächen		
ADStanusnachen		
Nächstgelegene bauliche Anlage	Entfernung der Feuerstelle hierzu	Entfernung zu Verkehrsflächen
Maßnahmen zur Gefahren		
☐ ja ☐ nein Feuerlöscher	iga inein	
Feuerioscner	Mobiltelefon für Notruf	sonstiges
Richtigkeit der gemachten A	rkblattes Kenntnis genommen (s. Ingaben. Ich nehme außerdem zur En Feuers rechnen muss. Mit dem Eh einverstanden.	r Kenntnis, dass ich mit einer
Ort, Datum	Name, Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
Gemeinde Kerken Im Auftrag	Die Anzeige ist hier einge- gangen am	Wegen der Größe des Feuers gelten folgende Abstandsregelungen:
		□A □B
Unterschrift	Eingangsstempel	(siehe Rückseite, Ziffer 14)

Merkblatt für ein Brauchtumsfeuer in Kerken

Das Brauchtumsfeuer ist nur erlaubt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden kann (§ 7 LImschG NRW). Es gilt die ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Kerken vom 16.03.2005.

Im Zusammenhang mit dem Brauchtumsfeuer muss folgendes beachtet werden:

- 1. Das Feuer muss von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation oder eines entsprechenden Vereines unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet werden.
- 2. Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z.B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und sind ohne Einzelgenehmigung nicht erlaubt. Über nähere Einzelheiten hierzu informiert Ihre Stadt-/Gemeindeverwaltung.
- 3. Brauchtumsfeuer sind bis spätestens 10 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie dort.
- 4. Es dürfen nur pflanzliche Grünabfälle (z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste) verbrannt werden.
- 5. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen, Sperrmüll) ist verboten.
- 6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- 7. Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Bei Bedarf ist das Brandgut vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, um Fremdstoffe auszusortieren.
- 8. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
- Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- 10. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- 11. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung (d.h. dieses Merkblattes) für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlichrechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.
- 12. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Ansonsten ist von einer unerlaubten Abfalllagerung auszugehen.
- 13. Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder
 Flugleitung verbrannt werden darf. Veranstalter müssen diese Einwilligung rechtzeitig vorher
 einholen. Liegt sie nicht vor, darf das Brauchtumsfeuer nicht entzündet werden.
- 14. In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende <u>Mindestabstände</u> eingehalten werden:
 - **A.** für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1 m³ mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind
 - B. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer Höhe von 3,50 m
 - a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- 15. Das Feuer darf in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaften und auf Flächen besonders geschützter Biotope nicht entzündet werden.

Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.